

telt *R. Kaczynski* (158–172), während *K. Guth* das schwierige Feld der Heiligen in Brauchtum und Volksfrömmigkeit mit einem sensiblen Urteilsvermögen darstellt (172–200). – *W. Nastainczyk* gibt pastoraltheologisch konkrete und praktikable Anregungen, wie in Religionsunterricht, Katechese und Predigt die Kenntnis der Heiligen und die Botschaft ihres Lebens für einen zeitgemäßen christlichen Lebensvollzug fruchtbar gemacht werden können (200–214). – *K. Hemmerle* (215–231) eröffnet einige Perspektiven, wie sich heiliges Leben in den Zeitlichkeiten und Räumen der technisch geprägten säkularisierten Gesellschaft ereignen kann, wenn die Maßstäbe der Leistungsgesellschaft und das Ideal der ich-bezogenen Selbstverwirklichung brüchig werden, und wenn eine neue Sensibilität entsteht für eine Solidarität mit den Randständigen der Gesellschaft sowie eine Offenheit für ein Sich-selbst-Finden gerade in der Selbst-Überschreitung auf den andern und auf das größere Geheimnis Gottes hin. Darin kommt der Mensch zur Selbstverwirklichung durch Hingabe. Er begegnet dem Grund des Seins, das sich als Liebe erschließt, wobei eine untrennbare Einheit von Heiligkeit und Menschlichkeit aufgeht. Denn in Christus sind die Wege zum Menschen immer Wege zu Gott und die Wege zu Gott immer Wege zum Menschen. Gerade diese innere korrelierende Einheit von Theologie und Anthropologie, von Gottesliebe und Nächstenliebe sieht *K. Rahner* in seinem Epilog als die Mitte des christlichen Verhältnisses zu den Heiligen und allen Verstorbenen, die unsere nahegebliebenen Brüder sind. – Ein ausführliches, die Einzelaspekte weiterführendes Literaturverzeichnis beschließt den insgesamt gelungenen, anregungsreichen Band. Im Interesse der Sache ist dieser Handreichung die gleiche Verbreitung zu wünschen wie dem Band über Maria.

G. L. MÜLLER

WEBER, JOSEF, „Erfüllungsvermögen“ in der Rechtsprechung der *Sacra Romana Rota*. Ursprung und Entwicklung eines neuen Ehenichtigkeitsgrundes in der katholischen Kirche (Eichstätter Studien NF 17). Regensburg: Pustet 1983. 218 S.

Innerhalb des neuen kirchlichen Eherechts ist die Nummer 3 des Kanons 1095 eine Neuheit: „Unfähig, eine Ehe zu schließen, sind jene: ... 3° die aus Gründen der psychischen Beschaffenheit die wesentlichen Verpflichtungen der Ehe nicht zu übernehmen imstande sind.“ In der Kirchenrechtswissenschaft wird dieser neue Nichtigkeitsgrund seit etwa 20 Jahren diskutiert. Woran es bisher fehlte, war eine geduldige Untersuchung der Urteile des höchsten kirchlichen Gerichtes in Rom. Diese Lücke hat nun Weber in mustergültiger Weise ausgefüllt. Die an der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt angefertigte Dissertation hat drei Teile. In dem ersten (17–33) untersucht der Verf. die theologische und rechtliche Struktur der christlichen Ehe. Dabei geht es nur um einige einleitende Fragen; vor allem darum, wie das Zweite Vatikanum ein neues Verständnis der Ehe als „Gemeinschaft des Lebens und der Liebe“ möglich gemacht hat. Im zweiten Teil (34–137) werden dann die entsprechenden Sätze der *S. R. Rota* analysiert. Hier liegt das Hauptverdienst der vorliegenden Studie. In mühevoller Ziselierarbeit geht W. den Wegen (und Irrwegen) der römischen Richter nach. Das Ergebnis: „Aus ersten Ansätzen zu Beginn der 40er Jahre dieses Jahrhunderts hat sich im Gefolge einer fortgeschrittenen Kenntnis des Menschen und eines tieferen Verständnisses der Ehe in der kirchlichen Rechtsprechung der neue Ehenichtigkeitsgrund ‚incompatibilitas adimplendi onera coniugalia‘ bzw. ‚Erfüllungsunvermögen‘ entwickelt“ (131). Freilich verlief diese Entwicklung nicht geradlinig und sie führte auch zu keinem einheitlichen Konzept. (Dies zeigte sich dann übrigens bei der Formulierung des can. 1095 n. 3 im CIC/1983. Und es wird erst recht deutlich bei der Kommentierung des entsprechenden Kanons.) Über die Divergenzen berichtet der dritte Teil (138–201); sechs werden genannt: 1. Bisher gibt es keinen einheitlichen Begriff für das neue *caput nullitatis*. Folgende Namen stehen sich in der Literatur gegenüber: Moralische Impotenz, Erfüllungsvermögen, Eheführungsunfähigkeit, Psychische Eheunfähigkeit, Leistungsunfähigkeit. 2. Umstritten bleibt, ob (in Analogie zu can. 1084 und der *impotentia coeundi*) die moralische Impotenz absolut, also in jeder denkbaren Ehe, oder aber nur relativ, also in der je konkreten Ehe, vorliegen muß. 3. Unklar ist auch (wiederum in Analogie zu can. 1084 und der *impotentia coeundi perpetua*), ob die moralische Impo-

tenz unheilbar sein muß. 4. Es ist auch noch nicht ausgemacht, welche Sachverhalte dem neuen Ehenichtigkeitsgrund zugrunde liegen müssen. (Kritiker sprechen deshalb boshaft vom sog. „Gummikanon“.) 5. Welches ist der rechtssystematische Ort des Erfüllungsvermögens? Handelt es sich um einen Konsensmangel oder um ein Ehehindernis? 6. Ist das Erfüllungsvermögen ein eigenständiges *caput nullitatis* gegenüber dem „*defectus discretionis iudicii*“? (Da die Arbeit von W. vor dem Erscheinen des CIC/1983 fertiggestellt wurde, konnten die Entscheidungen des Gesetzbuches nicht berücksichtigt werden. Doch wird man sagen dürfen, daß die angeführten Schwierigkeiten und Fragen auch weiter bestehen bleiben.) W. hat ein ausgezeichnetes Buch geschrieben, das uns in vieler Hinsicht weiterhilft. In *einem* Punkt allerdings möchte ich widersprechen. Wenn auf S. 201 gesagt wird, das sog. Erfüllungsvermögen höhle das Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe nicht aus, so bin ich anderer Meinung. H. Flatten hat darauf hingewiesen (vgl. Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 824), daß seit dem CIC/1917 die Möglichkeiten der Eheauflösung dauernd ausgeweitet wurden. Die Kirche scheidet alle Arten von Ehen (die Naturehen, die halb- und vollchristlichen [also sakramentalen] Ehen, solange sie noch nicht vollzogen sind), nur eine einzige Spezies nicht: die gültige sakramentale Ehe, welche als solche vollzogen wurde (das *matrimonium ratum et qua ratum consummatum*). Nun kommt – in bezug auf diese letzte Spezies – das sog. Erfüllungsvermögen noch hinzu. Dabei schließt man allzu rasch von einer zerrütteten Ehe auf Eheführungsunfähigkeit. Und die dann vorgenommene Ungültigkeitserklärung der Ehe ist – bei Licht besehen – eine verkappte Ehescheidung. Man kann deshalb den kirchlichen Eherichtern nur höchste Wachsamkeit empfehlen.

R. SEBOTT S. J.

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE. Bd. 18. Hrsg. Heiner Marré und Johannes Stütting. Münster: Aschendorff 1984. 272 S.

Zwar nicht auf dem Titelblatt, wohl aber auf dem Umschlag trägt dieser 18. Band erstmals die Angabe des Inhalts: „Arbeitsrecht in der Kirche“ (der Bundesrepublik Deutschland). Weitaus der größte Teil des Bandes ist diesem Gegenstand gewidmet, mit dem sich bereits das 10. Essener Gespräch 1975 befaßt hat. Erkannte man damals, wieviel Forschungsarbeit zu leisten sein werde, so ließ dieses 18. Gespräch 1983 erkennen, daß in der Zwischenzeit eine Menge von Arbeit geleistet worden ist und im juristisch-technischen Bereich auch reichen Ertrag gebracht hat; in Grundsatzfragen dagegen bestehen wesentliche Meinungsverschiedenheiten fort. Namentlich über den Schlüsselbegriff „kirchliche Dienstgemeinschaft“ besteht nach wie vor keine ausreichende Klarheit. – Im ersten der beiden Referate behandelt A. v. Campenhausen „Die Verantwortung der Kirche und des Staates für die Regelung von Arbeitsverhältnissen im kirchlichen Bereich“ (9–29, dazu Leitsätze 40/1 und Aussprache 42–66 und nochmals 116–131). Campenhausen argumentiert, wie auf evangelischer Seite gebräuchlich, „rechtstheologisch“ und liefert ein Referat von strahlender Klarheit und Sicherheit; erst die Aussprache erweist, daß die vielfältigen Probleme ihm keineswegs fremd sind oder von ihm unterschätzt werden. Obwohl die Aussprache am zweiten Tag fortgesetzt wurde, gelang es nicht, auch nur die Fragestände restlos zu klären. – Völlig anderer Art ist das andere Referat von W. Dütz über „Aktuelle kollektivrechtliche Fragen des kirchlichen Dienstes“ (67–112, Leitsätze 113–115, Aussprache 116, tatsächlich erst 132–155). Dütz beschränkt sich auf Fragen, die in laufenden Arbeitsgerichtsverfahren eine Rolle spielen und immer wieder zueinander widersprechenden und nicht selten für die Kirchen schwer erträglichen Urteilen führen. An einer Vielzahl solcher Einzelfragen zeigt Dütz, wie das jeweils zugrundegelegte Verständnis des Verhältnisses von kirchlichem und staatlichem Recht und hier insbesondere der von kirchlicher bzw. staatlicher Seite erlassenen arbeitsrechtlichen Normen zueinander zu den entsprechenden Entscheidungen führt. Man kann das als „Kasuistik“ abqualifizieren, die für den Theologen wenig Interesse bietet; um so wertvoller ist sie für die alltägliche Praxis, nicht zuletzt aber auch unter pastoraler und kirchenpolitischer Sicht für die Fortbildung eines kirchlichen Arbeitsrechts. – Außer dem Hauptthema pflegt man in Essen noch ein reizvolles Nebenthema zu behandeln. So ließ man dieses mal C. Corral Salvador über „Staat und Kirche in Spa-